



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 651 083/7-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1976, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 geändert wird;

Einspruch der Bundesregierung

Zu GZ 71 ex 1976  
vom 14. Oktober 1976

LAD

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	10. DEZ. 1976
Zi.	Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1976 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1976, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung

Insoweit sich Jagd- und Zuchtgehöge auf Waldflächen beziehen, hindert der im Gesetzesbeschluß vorgesehene § 94 Abs. 4 die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 33 ff des Forstgesetzes 1975 über das Betreten des Waldes und den Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken.

Es sei in rechtspolitischer Hinsicht zugestanden, daß eine Sperre im Sinne eines Betretungsverbot unter der Voraussetzung, daß eine solche Maßnahme aus Gründen des Zuchterfolges oder der Sicherheit von Personen erforderlich ist, als mit der forstrechtlichen Regelung der Erholungswirkungen des Waldes in Einklang stehend angesehen werden kann.

Durch den ersten Satz des neuen § 94 Abs. 4 werden neben den Zuchtgehegen die Jagdgehege in jene Flächen miteinbezogen, die gesperrt werden können.

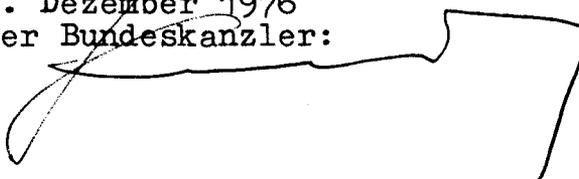
Hiezu ist festzuhalten, daß der "Zuchterfolg" als Sperrgrund für Jagdgehege von vornherein ausscheidet und die "Sicherheit von Personen" wohl nur für die Zeit der effektiven Jagdausübung einen vertretbaren Sperrgrund bilden kann, diese Einschränkung aber hier nicht gemacht wurde. Weiters muß aus dem dritten Satz dieser Bestimmung, der die Möglichkeit von jährlich wiederkehrenden Sperrungen vorsieht, eine mit der "Waldöffnung" im Widerspruch stehende Dauersperrung gesehen werden, denn die Formulierung "Sperrung auf regelmäßig innerhalb eines Jahres wiederkehrende Zeiträume" bedeutet, daß in jagdrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise während der "Jagdzeiten" (also etwa während der Herbstmonate) und somit nicht nur während der Zeit der tatsächlichen Jagdausübung (z.B. Riegeljagd) Wälder für den Erholungsverkehr gesperrt werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sei bemerkt, daß der Bund auf Grund des Kompetenztatbestandes "Forstwesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG die Zuständigkeit in Anspruch nimmt, Regelungen zu erlassen, deren Gegenstand der Wald in Beziehung zum Waldbesucher ist. Der Gesetzesbeschluß greift in diesen Regelungsbereich ein. Die kompetenzrechtliche Situation ist Gegenstand des vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens G 15/76 zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975. In diesem Verfahren hat es der Verfassungsgerichtshof u.a. der niederösterreichischen Landesregierung freigestellt, eine Äußerung zu erstatten, die unter der Geschäftszahl 128/37-II-1976 des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung abgegeben wurde.

Im Hinblick auf das vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren möchte die Bundesregierung davon absehen, im vorliegenden Zusammenhang die Frage der verfassungsrechtlichen Kompetenz näher zu behandeln.

Es sei festgehalten, daß schon im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, die darlegen, daß durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Bestimmungen der §§ 33 ff des Forstgesetzes 1975 unterlaufen werden, Bundesinteressen gefährdet werden.

7. Dezember 1976  
Der Bundeskanzler:



-----

**Ergeht an:**

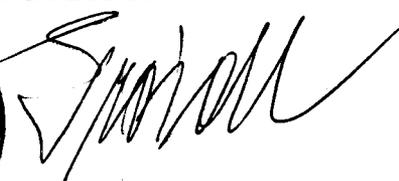
- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
  - ✓ den Klub der ÖVP,
  - ✓ den Klub der SPÖ,
  - ✓ die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Kurt de MARTIN,
  - ✓ die LAD - Legistischer Dienst,
- 

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 10. Dezember 1976.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



  
Landtagspräsident.